

Jagdbehörde
Sautierstraße 30
79104 Freiburg

Herr Fehrenbach
Telefon: 0761 2187-3817
Telefax: 0761 2187-773817
E-Mail: verbraucherschutz@lkbh.de

● Hinweise zum Antrag auf Vergrämungsabschluss von Rabenkrähen und Wildtauben

Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 JWMG
zur Abkürzung der Schonzeit zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden

Rabenkrähen und Wildtauben

- Der **Geschädigte / Landwirt** kann bei der Unteren Jagdbehörde, Sautierstraße 30, 79104, E-Mail verbraucherschutz@lkbh.de bzw. bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde, Europaplatz 3, 79206 Breisach, E-Mail landwirtschaft@lkbh.de für den zuständigen Jagdpächter die Genehmigung zum Vergrämungsabschluss beantragen.
- Der Antrag ist frühzeitig (möglich schon im Vorfeld zur Schadensabwendung und nicht erst bei Schadenseintritt) zu stellen.
- Die Unterschrift des Jagdpächters ist im Antragsformular nicht notwendig, der Antrag muss jedoch im Einvernehmen mit dem Jagdpächter gestellt werden.
- Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen, auf die Flurstücknummer etc. kann nicht verzichtet werden.
- Bei mehreren Revieren sind separate Anträge zu stellen.

Saatkrähen

Saatkrähen sind besonders geschützt und unterliegen den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Ausnahme zum Vergrämungsabschluss von Saatkrähen liegt in der Zuständigkeit der Unteren Natur-schutzbehörde, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg, naturschutz@lkbh.de.

Ihre Jagdbehörde

Mai 2021